

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

"Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 Artikel I

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 19 folgender § 19a eingefügt:
"§ 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr".
2. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Insbesondere ist die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, zu fördern, zu unterstützen, ein grundlegender Beitrag zu einer religiösen und ethischen Bildung zu leisten und die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen."
3. Im § 4 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7. § 4 Abs. 6 (neu) lautet:
"(6) Bei Zuzug von Kindern im laufenden Kindergartenjahr, die nach § 19a zum Kindergartenbesuch verpflichtet sind, können Überschreitungen der Höchstzahlen gemäß Abs. 2, 3 und 4 um maximal zwei Kinder je Kindergartengruppe im betreffenden Kindergartenjahr mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen, wobei § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen ist."
4. Im § 18 Abs. 3 erster Satz lautet:
" Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und das verpflichtet ist, nach § 19a einen Kindergarten zu besuchen, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges außerhalb des Gemeindegebietes ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Eine Verpflichtung Dritter z.B. Eltern (Erziehungsberechtigte) gemäß § 25 Abs. 8 zur Leistung eines Beitrages für den Kindergartenbesuch darf nicht erfolgen."
5. Im § 19 Abs. 2 wird das Wort "oder" vor dem dritten Aufzählungszeichen durch das Wort "und" ersetzt und das dritte Aufzählungszeichen vor dem Text entfällt.
6. Nach dem § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
"§ 19a
Verpflichtendes Kindergartenjahr
(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, in der Fassung BGBl I Nr 113/2006) liegt, einen Kindergarten in Niederösterreich oder in einem anderen Bundesland besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem ersten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 2 Abs. 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl.

5015, die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die Gemeinden haben die Eltern (Erziehungsberechtigten), der im ersten Satz genannten Kinder, spätestens im September vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 kann auch durch den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, oder im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/ einen Tagesvater erfüllt werden.

(3) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, vorzeitig besuchen;
2. Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
3. Kinder mit solchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensweisen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine unzumutbare Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen;
4. Kinder, denen aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.

(4) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abweichend von § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der Ausnahmen nach Abs. 3 vorliegt.

(5) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 16 Stunden im Rahmen der Bildungszeit zu besuchen.

(6) Während der Zeit nach Abs. 1 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes insbesondere bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten),
- außergewöhnlichen Ereignissen,
- urlaubsbedingter Abwesenheit (maximal 3 Wochen während der kindergartenpflichtigen Zeit)

zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(7) Im verpflichtenden Kindergartenjahr sollen die Aufgaben gemäß § 3 erfüllt werden und insbesondere durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße gefördert und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit und damit im Zusammenhang die Sprachentwicklung unterstützt werden.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(8) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben eine gewünschte andere Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, der

Hauptwohnsitzgemeinde, spätestens im November vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres bekanntzugeben. Eine Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei einer Tagesmutter/ einem Tagesvater ist gleichzeitig der Landesregierung anzuzeigen. Wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei der Tagesmutter/ beim Tagesvater die Aufgaben und Zielsetzungen nach Abs. 7 und § 3 nicht in mindestens gleicher Weise erfüllt werden, kann die Landesregierung die betroffenen Eltern (Erziehungsberechtigten) binnen einem Monat ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind einen Kindergarten besucht und hat davon die Hauptwohnsitzgemeinde in Kenntnis zu setzen."

7. Im § 37 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Wer als Elternteil (Erziehungsberechtigter) gegen Verpflichtungen gemäß § 19a Abs. 1, 2 oder 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen."

8. Im § 38 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Von den Gemeinden ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis derjenigen Kinder, die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind (§ 19a) und die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, zu führen. Die Gemeinden sind ermächtigt, der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen § 19a den Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres nicht besuchen, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz automationsunterstützt zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu dem genannten Zweck ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten."

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 bis 8 treten mit 1. September 2009 in Kraft.

2. § 18 Abs. 3 ist für das Kindergartenjahr 2009/2010 mit der Maßgabe anzuwenden, als bereits angemeldete Kinder bevorzugt berücksichtigt werden müssen."

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten und der Landwirtschaftskammer Niederösterreichs lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 besteht.

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

"Der verpflichtende Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder, im Ausmaß von mindestens 1 Jahr wird begrüßt.

Vor allem da die Erreichung der Schulfähigkeit als Hauptaufgabe gesehen wird und durch diese Verpflichtung alle Kinder im jeweiligen Bundesland in den Genuss einer pädagogischen Förderung, der für die Erreichung, der Schulfähigkeit nötigen Fähigkeiten kommen (insbesondere § 19 Kindergartengesetz, hier besonders § 19a (7) Kindergartengesetz), und dadurch das Kinderrecht auf Bildung (Art. 28 UN KRK) verwirklicht wird."

Stellungnahme der Arbeiterkammer NÖ:

Nach den Darstellungen in der Öffentlichkeit soll das Gratis – Kindergartenjahr vor allem der Förderung von Vorschulkindern dienen, wie z.B. mangelhafte Deutschkenntnisse verbessern oder auch das soziale Verhalten der Kinder schulen. Offenbar hält man diesbezüglich den Besuch eines Kindergartens oder eine Einrichtung, wo mehrere Kinder betreut werden, für geeignet.

Die häusliche Betreuung, wie sie in § 19a Abs 2 und 8 leg cit aufgezählt wird, widerspricht in der Regel jedoch den genannten Ideen. Daher sollte einem solchen Wunsch der Eltern nur unter ganz engen Voraussetzungen nachgegeben werden, wie z.B., wenn eine entsprechende Betreuungsstätte nur unter widrigsten Umständen zu erreichen ist.

Was die religiöse Bildung nach § 3 Abs 1 leg cit betrifft, so fehlt ein Hinweis darauf, wie auf unterschiedliche religiöse Bekenntnisse der Kinder Rücksicht genommen werden soll.

Anmerkung:

Die Formulierung der häuslichen Erziehung wurde jener des häuslichen Unterrichts im Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 267/1963, in der Fassung BGBl. I. Nr. 113/2006, nachgebildet. Engere Voraussetzungen als im Schulpflichtgesetz 1985 erscheinen daher im Kindergartengesetz nicht erforderlich.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Niederösterreichs:

"Die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres ist im Wesentlichen im § 19 a NÖ Kindergartengesetz – 2. Novelle geregelt. Der § 19 a leg.cit. verpflichtet die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen einen Kindergarten besuchen. Im Abs.3 leg.cit. sind die Ausnahmen von den Verpflichtungen angeführt, die laut Abs.4 leg.cit. auf Antrag der Eltern durch die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen sind.

Im § 19 leg.cit. , der durch die Novelle nur geringfügig verändert wird, hat der Kindergartenerhalter ein Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Verhaltensweisen vorliegen und dies zu einer unzumutbaren Störung des Kindergartenbetriebes führt.

Nach Abs.2 dieser Gesetzesstelle darf der Kindergartenerhalter ein Kind ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten fernbleibt.

Wir verstehen die Bestimmungen der §§ 19 und 19 a leg.cit. derart, dass im § 19 Ausschlussgründe angeführt sind, die vom Kindergartenerhalter wahrzunehmen sind, § 19 a leg.cit. hingegen beschäftigt sich im Abs. 3 und 4 mit den Ausnahmen von der Verpflichtung des Kindergartenbesuches, die über Antrag der Eltern von der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen sind.

Ob § 19 Abs.2 Pkt. 1 (2 Wochen ununterbrochenes Fernbleiben vom Kindergartenbesuch) unter dem Gesichtspunkt des verpflichtenden Kindergartenbesuches nach § 19 a leg.cit. aufrecht erhalten werden kann, ist fraglich.

Uns erscheint jedenfalls, dass § 19 leg.cit. auf die neue Situation des verpflichtenden Kindergartenjahres nicht ausreichend angepasst ist.

Im § 19 und § 19 a leg.cit. sind für Entscheidungen drei verschiedene Behörden tätig. Der Kindergartenerhalter für die nach unserer Ansicht nach gravierendsten Eingriffe (§ 19 Abs.1 u. 2), die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 19 a, Abs.4 leg.cit.) und die Landesregierung (§ 19 a, Abs.8 leg.cit.).

Abgesehen von dieser im Kindergartengesetz nicht unüblichen Behördenkumulation erschiene es sinnvoll die Bestimmungen über den Ausschluss ebenfalls bei den Bezirksverwaltungsbehörden anzusiedeln, weil die Kindergartenerhalter erfahrungsgemäß schon bisher mit der Vollziehung dieser Gesetzesbestimmungen Probleme hatten.

Sollte diese Kompetenzverschiebung zu den Bezirksverwaltungsbehörden nicht erwünscht sein, wäre es sinnvoll die Entscheidungen gemäß § 19a Abs.4 leg.cit. dem Kindergartenerhalter zu übertragen."

Anmerkung:

Eine Klarstellung zum Verhältnis der §§ 19 und 19a wurde eingearbeitet.

Eine Änderung bestehender Behördenzuständigkeiten erscheint zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Stellungnahme der Landespersonalvertretung:

Zu § 4 Abs.(6)

In Kleinkindergruppen wird die Ausnahme der Überschreitung der Gruppenhöchstzahl abgelehnt.

Die vorgeschlagene Überschreitung der Gruppenhöchstzahl ist als Ausnahmeregelung zu verstehen. Daher ist in pädagogischer und qualitativer Hinsicht Vorsorge zu treffen, dass die Ausnahme nur dann Platz greift, wenn ein nicht vorhersehbarer Zuzug erfolgt.

Kleinkindergruppen haben im Gegensatz zu den übrigen Kindergartengruppen vielfach keine Altersmischung im üblichen Sinn. Dadurch steht der „altersgemäße pflegerische Anteil“ in der täglichen pädagogischen Praxis mehr im Vordergrund. Die Erreichung der Schulfähigkeit kann durch diesen Umstand wesentlich erschwert werden.

Weiters wird vorgeschlagen folgende organisatorische Empfehlung an die Gemeinden aufzunehmen:

Im Zusammenhang mit der Bedarfserhebung und in Anlehnung an § 18 Abs. (3) wird vor allem Gemeinden mit starkem Zuzug und geringen Kapazitätsreserven empfohlen, einige Kindergartenplätze befristet für mögliche Zuzüge frei zu halten.

Um den Anforderungen der Kindergartenpflicht auch qualitativ entsprechen zu können, wären organisatorische Vorkehrungen aus unserer Sicht sinnvoll. Vor allem in den

Ballungsräumen (z.B. Wien Umgebung, Mödling, Baden) ist aus der Erfahrung heraus ein reger Zuzug zu erwarten. Ohne Vorsorge schon bei den Aufnahmen würde die Überschreitung der Höchstzahlen zum Regelfall. Dies wäre im Sinne der pädagogischen Qualität nicht wünschenswert.

Die Verankerung des verpflichtenden Kindergartenbesuches sollte im Einklang mit den notwendigen pädagogischen Rahmenbedingungen stehen. Eine entsprechende organisatorische Vorkehrung würde dies aus unserer Sicht jedenfalls unterstützen.

Abschließend wird ersucht, im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben Gespräche über die konkrete Vorgangsweise bzw. Durchführungsbestimmungen mit uns aufzunehmen.

Wir ersuchen unsere Vorschläge in die Novelle aufzunehmen.

Anmerkung:

Die Überschreitungsmöglichkeit auch für Kindergartengruppen gemäß § 4 Abs. 6 wird beibehalten. Da den vorgebrachten pädagogischen Argumenten zugestimmt werden kann, wird die Überschreitung solcher Kindergartengruppen lediglich als letzte mögliche Ausnahme genehmigt.

Weiters wird dem Wunsch nachgekommen werden, bei Überschreitungsverfahren die Landespersonalvertretung miteinzubeziehen.

Der **Städtebund und der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ** haben folgende Stellungnahmen der Städte Amstetten, St.Pölten und Waidhofen an der Ybbs weitergeleitet:

Stellungnahme des Magistrats der Stadt St.Pölten:

"Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten Ad. Verpflichtendes Kindergartenjahr (§ 19a):

a) § 19 a Absatz 1: Die Gemeinden haben die Eltern spätestens im September vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

Anstelle des Monats September wäre auf Grund der praktischen Arbeit der Monat Jänner sinnvoller, da zu diesem Zeitpunkt die Kindergarteneinschreibung in St. Pölten stattfindet und daher derartige Anliegen und Informationen zu einem gemeinsamen Termin erfasst und behandelt werden können. Ebenso sollte die Frist der Eltern zur Mitteilung, dass eine andere gewünschte Betreuung vorgesehen ist, von November auf Jänner verlegt werden (§ 19 a Absatz 8).

b) § 19 a Absatz 3 Ziffer 4: Kinder, denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann, sollen auf Antrag der Eltern vom verpflichtenden Kindergartenjahr ausgenommen werden.

Im Gegensatz zu den drei anderen im Absatz 3 genannten Ausnahmegenehmigungen (Schulbesuch, medizinische Gründe, gesundheitliche Beeinträchtigungen) ist der Sinn dieser Bestimmung unverständlich. Ziel der Novelle ist es, dass Kinder im letzten Jahr vor Beginn des Schuleintrittes einen Kindergarten besuchen sollen, um die Schulfähigkeit zu erreichen! Daher wäre dieser Passus ersatzlos zu streichen!

c) § 19 a Absatz 4: Die Erteilung der unter § 19 a Absatz 3 genannten Ausnahmegenehmigungen sollte nicht den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern der Landesregierung zugeordnet werden. Dies ist aus praktischen Gründen sinnvoller (außerdem sonst zusätzlicher Arbeitsaufwand für Statutarstädte).

Finanzielle Auswirkungen des verpflichtenden Kindergartenjahres:

Dazu können keine konkreten Angaben gemacht werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zusätzlich benötigte Plätze für 5-Jährige zu Lasten der 3- und unter 3-Jährigen gehen und daher für große Kommunen der Bedarf an zusätzlichen Kindergartengruppen entstehen wird. Die Dokumentation dieses Mehrbedarfes wird jedoch schwierig sein, da gemäß den kindergartengesetzlichen Bestimmungen Kinder, die dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie zu berücksichtigen sind. Da diese Kinder auch bisher vorrangig aufzunehmen waren und sich der zusätzliche Bedarf über das gesamte Stadtgebiet verteilt, handelt es sich im Einzelfall um keine zusätzlichen Gruppen, im Gesamten gesehen werden es für St. Pölten ca. 3 Gruppen sein.

Ad Kindergartengruppen (§ 4):

Positiv wird die Regelung in § 4 Absatz 6 gesehen, dass bei Zuzug von 5-Jährigen Kindern während des Jahres eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl um maximal 2 Kinder pro Gruppe (nach Genehmigung durch die Landesregierung) möglich sein soll.

Ad Aufgaben des Kindergartens (§ 3):

Im § 3 Absatz 1 werden die Aufgaben des Kindergartens um den Zusatz einer Unterstützung zur „Erreichung der Schulfähigkeit“ erweitert. Das bedeutet jedoch, dass voraussichtliche Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, die derzeit weder in der Zielsetzung noch in der Ausbildung gegeben sind! Das bedeutet, dass ein Bildungsplan

erforderlich ist und die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen anzupassen bzw. zu ergänzen ist. Weiters sollte grundsätzlich eine Verpflichtung von 4 x 5 Tagen à 4 Stunden (= 20 Stunden) – wie es die Bundesrichtlinie vorsieht - und nicht 4 x 4 Tage á 4 Stunden (geplante Landeslinie) gegeben sein, da das Bildungsprogramm des Kindergartens möglichst regelmäßig in Anspruch genommen werden sollte. Die Definition „Erreichung der Schulfähigkeit“ ist nicht aussagefähig. Welche Fähigkeiten sollen konkret erreicht werden? Dazu fehlen Zielsetzungen.

Ad Automationsunterstützte Datenverwendung; Übermittlung (§ 38):

Es ist darauf hinzuweisen, dass die gemäß § 38 Absatz 5 geforderte Führung eines Verzeichnisses jener Kinder, die zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, dessen Sinnhaftigkeit zu hinterfragen ist. Wenn generell immer wieder vom Abbau von Verwaltungsaufgaben gesprochen wird, handelt es sich bei dieser Vorgabe um das Gegenteil! Wenn jemand sein Kind nicht in den Kindergarten schicken will, wird er genügend Ausreden finden. Darüber hinaus stellen sich folgende Fragen: Wie sollen folgende Entschuldigungsgründe kontrolliert werden: 3 Wochen Urlaub, was sind „außergewöhnliche Ereignisse“; andererseits soll für Kinder, denen die Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. institutioneller Einrichtung nicht zugemutet werden kann (wie weit ist dies konkret?), eine generelle Befreiung von der Kindergartenpflicht möglich sein; diese Widersprüche sind noch zu verbessern. Es ist daher eine Dokumentation seitens der Gemeinden nicht sinnvoll und hat dieser Punkt zu entfallen."

Anmerkung:

Eine Änderung der Zeiten für die Information der Eltern (Erziehungsberechtigten) und die Mitteilung der Eltern über eine gewünschte andere Betreuungsform scheint nicht erforderlich.

Die Ausnahme von dem verpflichteten Kindergartenjahr aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. Kinderbetreuungseinrichtung ist Teil der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG.

Die Erreichung der Schulfähigkeit war bisher schon Aufgabe des Kindergartens. Es wurde lediglich im Zuge der Anpassungen aufgrund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ausdrücklich aufgeführt. Es wird Teil des Bildungsplanes sein die Inhalte für die Erreichung der Schulfähigkeit zu formulieren.

Für das zu führende Verzeichnis ist kein spezielles Programm notwendig. Es soll lediglich die nachweisliche Überprüfung ermöglichen, dass alle fünfjährigen Kinder das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllen oder einer entsprechenden Ausnahmeregelung unterliegen.

Stellungnahme des Magistrats der Stadt Waidhofen an der Ybbs:

"Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs

Zu der im Betreff genannten Angelegenheit wird von hieramtlicher Seite mitgeteilt, dass grundsätzlich ein verpflichtendes Kindergartenjahr zur optimalen Vorbereitung der

Kinder auf die daran anschließende Schulpflicht begrüßt und unterstützt wird. Auf Grund der bestehenden Kindergärten und –gruppen wird voraussichtlich auch kein weiterer Platzbedarf entstehen, zumal der Anteil der Kinder, welche den Kindergarten im letzten Jahr nicht besuchen, zur Zeit bei ca. 10 % in Waidhofen a.d. Ybbs liegt.

Zum Entwurf selbst wird wie folgt Stellung genommen:

§ 19a Abs. 2, 3 und 4 Verpflichtendes Kindergartenjahr:

Im Absatz 2 sind jene Maßnahmen bzw. Einrichtungen angeführt, durch welche ebenfalls die Verpflichtung des Kindergartenbesuches sinngemäß erfüllt wird. Es ist aber nicht – im Gegensatz zu Absatz (3) – vorgesehen, dies in irgendeiner Art und Weise der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen oder mitzuteilen. Dies ermöglicht den Erziehungsberechtigten, ihre Kinder einfach nicht in den Kindergarten zu schicken, da dann noch immer argumentiert werden kann, dass das Kind im Rahmen der häuslichen Erziehung seiner Verpflichtung nachkommt. Eine Genehmigungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall einer häuslichen Erziehung wäre wünschenswert.

Ebenfalls wird in Absatz (4) angeführt, dass Kinder, denen auf Grund der Entfernung der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann, von der Verpflichtung befreit werden können. Dies steht im krassen Gegensatz zur nachfolgenden Schulpflicht, die jedem Kind – egal wie weit der Schulweg ist – zugemutet werden kann und muss.

Absatz (8):

Im Falle einer häuslichen Erziehung oder Betreuung durch eine Tagesmutter/Tagesvater stellt sich hier auch die Frage, inwieweit eine Überprüfung erfolgen kann, dass die Aufgaben und Zielsetzungen nach Abs. 7 und § 3 erreicht werden können.

§ 38 Abs. 5 Automationsunterstützte Datenverwendung; Übermittlung

Eine Evidenthaltung der kindergartenpflichtigen Kinder wäre am Besten ähnlich wie bei der Schulmatrik möglich. Hier stellt sich die Frage, ob ein passendes Programm seitens des Landes zur Verfügung gestellt wird. Eine individuelle Sammlung und Betreuung der Daten würde nämlich einen nicht unerheblichen Mehraufwand darstellen. Dies ist nicht außer Acht zu lassen, da durch die ständig steigenden zusätzlichen Agenden – wie diverse Bedarfserhebungen, Sommerkindergarten, Errichtung zusätzlicher Gruppen auf Grund von unter 3-jährigen, etc. – das Arbeitsvolumen der zuständigen Sachbearbeiter ständig steigt."

Anmerkung:

Zum Ausnahmegrund der Entfernung zwischen Wohnort und Ort der Kinderbetreuungsstätte und bezüglich des Verzeichnisses gilt das oben Gesagte. Überprüfungen der häuslichen Erziehung und der Tagesmütter/ Tagesväter wird anlassbedingt erfolgen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten:

" Stadtgemeinde Amstetten

Das Kernstück der Änderung ist der eingefügte § 19a, der das verpflichtende Kindergartenjahr für alle Kinder im Jahr vor Beginn der Schulpflicht regelt.

In Amstetten besuchen zur Zeit fast alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten 5-jährigen Kinder

den Kindergarten und ist eine ca. 97%ige Erfassung dieser Kinder gegeben.

Die Gemeinde ist verpflichtet, spätestens im September des Jahres vor Beginn der Kindergartenpflicht die Eltern zu verständigen. Nach Ansicht der Stadtgemeinde

Amstetten sollte die Verständigungspflicht in den Dezember verlegt werden, da dabei

gleichzeitig die Anmeldetage im darauffolgenden Jänner bzw. Februar genau bekannt gegeben werden könnten - ein zu langer Vorlauf (in diesem Falle 3 Monate früher) bringt für die Gemeinden administrativ keinen Vorteil.

Dadurch würde sich natürlich auch in Abs. 8 der Monat, in dem die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Erfüllung der Kindergartenpflicht durch eine andere Einrichtung bekannt zu geben haben, auf März verschieben."

Anmerkung:

Eine Änderung der Zeiten für die Information der Eltern (Erziehungsberechtigten) und die Mitteilung der Eltern über eine gewünschte andere Betreuungsform scheint nicht erforderlich.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur:

" Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, 2. Novelle und erlaubt sich nach Befassung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie unter Einbeziehung der Stellungnahme des **Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst** zusammenfassend für den Bund wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzestext:

Zu Artikel I:

Zu Z 3 (§ 4):

Der normative Gehalt des letzten Halbsatzes („wobei § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen ist“) erscheint als unklar und sollte zumindest erläutert werden.

Zu Z 4 (§ 18):

Im ersten Satz sollte es statt „in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat“ besser „im Gemeindegebiet seinen Hauptwohnsitz hat“ lauten.

Die Wendung „Kind, das ... verpflichtet ist, nach § 19a einen Kindergarten zu besuchen, ...“ erscheint als ungenau. § 19a Abs. 2 des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes in der Fassung des Entwurfes sieht nämlich Alternativen zum Kindergartenbesuch vor.

Zu Z 6 (§ 19a):

Der persönliche Geltungsbereich der in § 19a vorgesehenen Verpflichtungen könnte präziser und übersichtlicher formuliert werden. Während der erste Satz des Abs. 1 ausschließlich die Eltern (Erziehungsberechtigten) in die Pflicht nimmt, dürfte der zweite Satz des Abs. 1 ausschließlich an die Kinder adressiert sein. Auch der Abs. 2 scheint ausschließlich an die Kinder gerichtet. Abs. 3 spricht von „der Verpflichtung gemäß Abs. 1“, wiewohl bei Abs. 1 in Wahrheit wohl Verpflichtungen, nämlich eine Verpflichtung der Eltern und auch eine Verpflichtung der Kinder, vorgesehen sind. Abs. 5 scheint ausschließlich die Kinder zu verpflichten. Abs. 6 scheint sowohl an die Kinder als auch an die Eltern adressiert zu sein.

Eine präzise Abgrenzung ist insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsstraftatbestände des § 37 Abs. 2 erforderlich. So erscheint etwa als fraglich, ob die Eltern im Falle einer nichtgemeldeten ungerechtfertigten Verhinderung nur gegen Abs. 6 zweiter Satz oder auch gegen Abs. 6 erster Satz verstoßen.

Im letzten Satz des Abs. 1 sind die Beistriche vor und nach der Wendung „der im ersten Satz genannten Kinder“ entbehrlich.

Nach Abs. 3 Z 4 sind von der Verpflichtung nach Abs. 1 Kinder ausgenommen, denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der [Kindergarten-]Besuch nicht zugemutet werden kann. Unklar erscheint der Betreuungsgehalt dieser Vorschrift im Lichte des Abs. 2, dem zufolge die Verpflichtung gemäß Abs. 1 nämlich auch anderweitig erfüllt werden kann.

Zum in Abs. 4 verwendeten AVG darf angemerkt werden, dass dieses zuletzt durch die Novelle, BGBl. I Nr. 20/2009, geändert wurde. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Festlegung des statischen Charakters von Verweisungen auf Bundesrecht nicht ausnahmslos den Vorzug verdient. So sollte die Anordnung der Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften, die ohnedies kraft Bundesrechts (wie vielfach das AVG), und zwar in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden sind, in einer bestimmten Fassung – auch wenn es sich dabei um die (derzeit) geltende Fassung handelt – überhaupt vermieden werden.

Abs. 5 scheint nicht die alternativen Möglichkeiten nach Abs. 2 zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Abs. 6.

In Abs. 8 sind die Beistriche vor und nach der Wendung „der Hauptwohnsitzgemeinde“ entbehrlich. Im ersten Satz des Abs. 8 sollte präzisiert werden, welche Behörde der Hauptwohnsitzgemeinde entsprechend zu informieren ist. Im zweiten Satz des Abs. 8 sollte klar gestellt werden, wen die Anzeigepflicht trifft. Die im dritten Satz enthaltene Wendung „mit großer Wahrscheinlichkeit“ erscheint im Lichte des Bestimmtheitsgebotes als nicht unproblematisch.

Zu Z 8 (§ 38):

Da sich aus § 19a ergibt, dass Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, zum Kindergartenbesuch verpflichtet sind, erscheint die in § 38 Abs. 5 enthaltene Formulierung „die zum Besuch des Kindergartens verpflichtet sind (§ 19a) und die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben“ als überladen. Unklar ist, wer feststellt, dass Kinder entgegen § 19a den Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres nicht besuchen. Dies sollte aus Gründen des Bestimmtheitsgebotes und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen klargestellt werden.

In Abs. 5 scheinen die Alternativmöglichkeiten des § 19a Abs. 2 nicht berücksichtigt zu werden.

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Zum Sollzustand:

Der Titel der § 15a Vereinbarung sollte vollständig wiedergegeben werden („Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“).

Zum Besonderen Teil:

Zu Z 1, 6 und Art. II Z 1 bis 2:

Im vorletzten Absatz wird ausgeführt, dass für das Kindergartenjahr 2009/2010 die derzeit bestehende Betreuungssituation als ausreichend anzusehen ist, falls angesichts bereits angemeldeter Kinder fünfjährige Kinder keinen Platz im Kindergarten erhalten können. Dies scheint im Gesetzestext keine Entsprechung zu finden.

Zu Z 4:

Im ersten Satz sollte statt der Wortfolge „von auch“ die Wortfolge „auch von“ verwendet werden.

Zu Z 8:

Es darf angeregt werden, statt der Wortfolge „die Landesregierung der Verpflichtungen ... erfüllen können“ die Wortfolge „die Landesregierung die Verpflichtungen ... erfüllen kann“ zu verwenden."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden so weit als möglich umgesetzt.

Die Stellungnahme bezieht sich allerdings auf die falsche Vereinbarung nach Art.

15a B-VG, wodurch auch einige Hinweise verfehlt waren.

Einige Hinweise können im NÖ Kindergartengesetz 2006 nicht umgesetzt werden, da es sich um Regelungstatbestände des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 handelt und auch dort umgesetzt werden.

Stellungnahme des Landesschulrates für NÖ:

Im § 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr ist nach (7) einzufügen:

(8) Im Interesse des Kindes und um einen reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Schule zu gewährleisten, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten), der Leiter / die Leiterin des besuchten Kindergartens, sowie der Leiter / die Leiterin der Volksschule das Recht ein gemeinsames „Überleitungsgespräch“ zu beantragen. Dabei sind die Möglichkeiten des weiteren Bildungsweges des Kindes eingehend zu beraten.

Sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit dem Ergebnis dieser Beratung nicht einverstanden, können sie ein weiteres Gespräch, unter Hinzuziehung von eigenen ExpertInnen, der zuständigen Kindergartenaufsicht und der Bezirksschulaufsicht, beantragen.

Die Termine für diese Gespräche sind zeitlich so anzuberaumen, dass etwaige erforderliche Maßnahmen (Schulbahnentscheidungen, Personalressourcen, Raumerfordernisse, Hilfsmittel, etc.) bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (Kindergartenjahres) zeitgerecht getroffen werden können.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006, § 19a – bisher bezeichnete Ziffer (8) wird zu (9).

Anmerkung:

Die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule als auch die Vorgehensweise bei Problemen von Eltern (Erziehungsberechtigten) wird im Bildungsplan Berücksichtigung finden.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ:

" Zu den finanziellen Auswirkungen:

Eine genaue Kostenaufteilung zwischen Land und den Gemeinden ist in den Erläuterungen nicht enthalten. Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wird der Bund zur teilweisen Abdeckung des dadurch erwachsenden Mehraufwandes für Länder und Gemeinden jährlich einen bestimmten Kostenanteil den Ländern (für NÖ ca. € 13,5 Mio.) zur Verfügung stellen. In dieser Vereinbarung ist auch vorgesehen, dass die Aufteilung dieses vom Bund zur Verfügung gestellten Betrages zwischen dem Land und den Gemeinden zu vereinbaren ist. Unbestritten ist, dass die NÖ Gemeinden als Kindergartenerhalter einen erheblichen Anteil an dem zu erwartenden Mehraufwand (Infrastruktur- und Personalkosten) zu finanzieren haben.

Eine politische Vereinbarung über die Aufteilung der Bundesmittel ist daher rasch anzustreben!

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu § 4 Abs. 6:

In Hinkunft müssen die Gemeinden für alle Fünfjährigen einen Kindergartenplatz zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung kann insbesondere in der Übergangszeit Platzprobleme verursachen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf für den Fall des Zuzugs von solchen Kindern im laufenden Kindergartenjahr eine Ausnahmeregelung

hinsichtlich der Gruppengrößen vor; diese Regelung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Dabei wurde jedoch übersehen, dass die gleichen Probleme für die Gemeinden auch dann entstehen können, wenn Kinder zunächst von der Besuchspflicht des Kindergartens ausgenommen werden (vgl. § 19 a Abs. 2 und 3) und diese dann im laufenden Kindergartenjahr, aus welchem Grund auch immer, dennoch einen Kindergarten einer NÖ Gemeinde besuchen wollen. Es scheint daher erforderlich, auch für diese Ausnahmefälle eine Überschreitung der Gruppengrößen zu ermöglichen.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Änderungsanordnung in der Ziffer 4 des Gesetzentwurfes, wonach nur der erste Satz des § 18 Abs. 3 geändert wird, stimmt mit der Textgegenüberstellung nicht überein. In der Textgegenüberstellung kommt der derzeitige zweite Satz des § 18 Abs. 3 („Bei der Aufnahme ist auf das soziale Umfeld Bedacht zu nehmen“) nicht mehr vor. Der zweite Satz im § 18 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sollte sinngemäß in den § 25 Abs. 8 aufgenommen werden.

Nach § 18 Abs.3 des Gesetzesentwurf muss jede Gemeinde dafür sorgen, dass für fünfjährige Kinder mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet entweder innerhalb des Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges außerhalb des Gemeindegebietes Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

Dieser Verpflichtung können insbesondere Kleingemeinden dann nicht nachkommen, wenn ihnen keine Bewilligung für die Errichtung eines zumindest eingruppigen Kindergartens erteilt wurde (§ 9 Abs. 2) und auch sonst keine Möglichkeit besteht, Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen (weil z. B. Nachbargemeinden/benachbarte Gemeindeverbände nicht gewillt oder aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sind, fremde Kinder aufzunehmen).

Die Verpflichtung zur Bereithaltung von Kindergartenplätzen trifft die Gemeinden unabhängig davon, ob Kinder von der Besuchsverpflichtung gem. § 19a Abs. 3 des Entwurfes ausgenommen sind oder ob die Besuchsverpflichtung durch Entscheidung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in einem anderen Kindergarten oder gem. § 19a Abs. 2 in einer Tagesbetreuungseinrichtung, in häuslicher Erziehung oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater erfüllt wird.

Für den allgemeinen Kindergartenbesuch ist erforderlich, dass das Kind **und** zumindest ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz in der Gemeinde/im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde des Gemeindeverbandes hat. Nach § 18 Abs. 3 des Entwurfes genügt es, dass der Hauptwohnsitz des Kindes in Niederrösterreich liegt, um die Sorgeverpflichtung der Eltern für den Kindergartenbesuch des Kindes und die Verpflichtung der Gemeinde für die Bereithaltung eines Kindergartenplatzes zu begründen. Es wird angeregt, die Bestimmung an die allgemeine Regelung des. § 18 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 anzugleichen, da überdies gemäß § 19 Abs. 2 des Entwurfes ein fehlender Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Erziehungsberechtigten ein Ausschlussgrund ist.

Zu § 19a Abs. 1 letzter Satz:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sollten von den Gemeinden nicht nur über die Besuchspflicht (§ 19a Abs. 1), sondern auch über die Vorschriften des § 19a Abs. 2, 3, 4 und 8 informiert werden.

Zu § 19a Abs. 3 und 4:

Die Regelung des Abs. 3 des Entwurfes beinhaltet Ausnahmen von der Kindergartenbesuchspflicht. Müssen die Eltern (Erziehungsberechtigten) einen Feststellungsantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde einbringen? Erhält die Gemeinde eine Bescheidausfertigung?

Darüber hinaus dürfen wir zum Gesetzentwurf noch Folgendes anmerken:

Es fehlt insbesondere eine Abstimmung mit den Bestimmungen der §§ 18 und 19 des geltenden Gesetzes. Folgende Widersprüche dürften bestehen:

§ 18 Abs. 1 sieht eine Anmeldung der Kinder bis Ende Februar vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres vor. Der § 19a des Entwurfes nimmt aber darauf nicht Bezug. Gemäß § 19a Abs. 8 des Gesetzentwurfes ist bis November lediglich eine gewünschte andere Erfüllung der Verpflichtungen bekanntzugeben. Ist davon abzuleiten, dass alle anderen fünfjährigen Kinder als angemeldet gelten? Diese Kinder müssen nur an mindestens vier Tagen für mindestens 16 Stunden Bildungszeit den Kindergarten besuchen. Bis wann hat deren Anmeldung für eine gewünschte weitere Bildungszeit (Teilnahme am Normalbetrieb) und für eine allfällige Erziehungs- und Betreuungszeit zu erfolgen?

Welche der Ausschlussgründe des § 19 gelten für Kinder mit einer Kindergartenbesuchspflicht nach § 19a des Gesetzesentwurfes?

Kann bei einem „§ 19a-Kind“ während des Kindergartenjahres die Verpflichtungsart gewechselt werden? Von wem sind welche Meldungen/Anzeigen zu erstatten, wer hat welche Bewilligungen einzuholen?

Im § 38 Abs. 1 fehlen Daten, die für die „§19a – Kinder“ anfallen.

Zu § 38 Abs. 5 des Gesetzes:

Die Gemeinden verfügen nur über die Bekanntgaben der Eltern nach § 19a Abs. 8, allenfalls über Bescheidausfertigungen nach § 19a Abs. 8. Hier fehlt aber eine Verpflichtung der Eltern (Erziehungsberechtigten), wenn sie die Erfüllung des Auftrages, dass ihr Kind einen Kindergarten besucht, zu melden haben.

Diese Unklarheiten sollten durch die vorgesehene Gesetzesnovelle beseitigt werden."

Anmerkung:

Die Anregungen wurden einerseits durch Klarstellungen in den Erläuterungen als auch im Gesetz umgesetzt.

Eine Verpflichtung der Eltern (Erziehungsberechtigten) die Erfüllung des Auftrages gemäß § 19a Abs. 1 zu melden ist nicht erforderlich, da die Gemeinden ohnehin jene

Kinder, die den Kindergarten besuchen, verzeichnet haben und Kinder, die in einer anderen Betreuungsform sind, gemeldet werden.

Stellungnahme der Marktgemeinde Himberg:

" Seitens der Marktgemeinde Himberg wird wie folgt angeregt:

- Es wurde für Gemeinden mit starkem Zuzug (z.B. Gemeinden im Speckgürtel von Wien) keinerlei Möglichkeit geschaffen einen „kurzfristigen“ Mehrbedarf an Kindergartenplätzen abzudecken – Ausnahme nur für Kinder vor Schuleintritt und da nur 2 Plätze!
- Die derzeitige Zugangsregelung für 2 ½ jährige ist für Gemeinden mit starkem Zuzug ein „logistischer Wahnsinn“! Trotz Einsatz des Beratungsteams, Neubau von drei Kindergartengruppen zeigt die Praxis, dass die Eltern ihre Kinder sofort mit 2 ½ Jahren in den Kindergarten geben wollen - geballt mit einem starken Zuzug hat man als Gemeinde mittelfristig so gut wie nie genügend Kindergartenplätze. Weshalb wird nicht gleich angedacht, die Gruppengrößenzahl bei 25 Kindern zu belassen und keine Ausnahmen mehr für 2 ½ jährige zu treffen, da der Regeleintritt mittlerweile sowieso schon mit 2 ½ erfolgen wird!"

Anmerkung:

Eine zusätzliche Erhöhung der Gruppengrößenzahl ist aufgrund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht möglich.

Die generelle Erhöhung der Gruppengröße auf 25 ist aus pädagogischen Gründen nicht akzeptabel.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Zistersdorf:

"Nach § 19 a Abs. 2 des Entwurfes wird festgelegt, dass der „Kindergartenpflicht“ auch durch „häusliche Erziehung“ entsprochen werden kann. Dabei handelt es sich um eine inhaltsleere Bestimmung. Auch Absatz 8 bringt dazu keine Präzisierung, die eine praxisgerechte Umsetzung gewährleistet. Wie soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, in einem Verfahren auf einfache Art darzulegen, dass die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße gefördert und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik zur Erreichung der Schulfähigkeit und damit im Zusammenhang die Sprachentwicklung unterstützt wird?"

Diese Gesetzesbestimmung wird in der Praxis zu einer ähnlichen Auslegungspraxis führen wie die Regelung des „häuslichen Unterrichts“ im Schulpflichtgesetz. (Dies ist zulässig, wenn der beabsichtigte „häusliche Unterricht“ dem an der Schule als gleichwertig bewertet wird.)

In der Vergangenheit wurde im nordöstlichen Weinviertel wiederholt vom Bezirksschulrat der Standpunkt vertreten, der häusliche Unterricht von Eltern mit Berufstätigkeit und „fremder“ Muttersprache sei als gleichwertig (!) zu betrachten zum Unterricht in der Volksschule.

Der Umfang des Besuchs einer Tagesbetreuungseinrichtung oder die Betreuung durch eine Tagesmutter/ einen Tagesvater ist in § 19a Abs. 2 nicht näher definiert. Ähnlich dem Mindestumfang für den Kindergartenbesuch sollte dies auch für die Tagesbetreuung festgestellt bzw. klargestellt werden. Die Untergrenze des Betreuungsumfanges, um dadurch die „Kindergartenpflicht“ zu erfüllen, wird in Absatz 5 allein für den Kindergartenbesuch (16 Stunden Bildungszeit wöchentlich) festgelegt. Eine entsprechende Regelung für die anderen Betreuungsformen (Tagesbetreuungseinrichtung oder Besuch von Tagesmutter/Tagesvater) fehlt.

Der Zeitrahmen für das gerechtfertigte Fernbleiben von der Betreuung im Kindergarten, bedingt durch Urlaubsaufenthalte, erscheint zu eng gefasst. Wenn davon ausgegangen wird, dass vor allem von den aus dem Ausland zugezogenen Familien aus anderen Kulturkreisen nicht unbedingt die „gewohnten“ kindergartenfreien Blöcke (Weihnachten, Semesterferien, Ostern, Pfingsten) für Auslandsaufenthalte genutzt werden, dann erscheint ein Zeitfenster von maximal drei Wochen für einen „Heimurlaub“ bei Verwandten als zu eng gegriffen. Diese Überlegung ist nur dann zutreffend, sofern der Standpunkt vertreten wird, im „kindergartenpflichtigen Vorschuljahr“ wird den Eltern noch mehr Freiraum bei der Urlaubsgestaltung zugebilligt, als dies dann mit der Schulpflicht der Fall ist, ab der sich die Urlaubsgestaltung an den schulfreien Tagen zu orientieren hat.

Anregung zu weiteren Änderungen

Die Gelegenheit, Änderungsvorschläge an den Landesgesetzgeber heranzutragen, soll im Zusammenhang mit der Novelle zum NÖ Kindergartengesetz 2006 genutzt werden, um im Sinne einer familienfreundlichen Betreuung in den NÖ Landeskindergärten wenig praxisgerechte Regelungen anzusprechen:

Die Bedarfserhebung für den **Sommerbetrieb** ist bis 15. Februar jedes Jahres durchzuführen. Es ist unzumutbar, von allen Familien zu verlangen, dass dahin schon in zeitlicher Hinsicht der Familienurlaub geplant ist. (Da dieser Termin sehr knapp bei den Semesterferien liegt, bedeutet das in der Praxis, dass sich Familien schon vor einem denkbaren Semesterurlaub festlegen müssten, wie die Sommerferien ablaufen werden.) In der Praxis sind „vorsorglich umfangreichere Betreuungsanmeldungen“ festzustellen, was nicht im Sinne einer effizient und wirtschaftlich zu planenden Sommerbetreuung sein kann.

Das in diesem Zusammenhang verwendete Argument, die Bedarfserhebung bis Mitte Februar sei erforderlich für die Personalplanung der Kindergartenpädagoginnen, trifft bei näherer Betrachtung nicht zu. Wenn sowohl für die drei Wochen im Juli als auch die drei Wochen im August je die Hälfte der Kindergartenpädagoginnen für die Diensteinteilung zur Verfügung steht, sind für die Urlaubsplanungen der Kinderpädagoginnen die Anmeldungen für die Sommerbetreuung unerheblich.

Damit könnte als Entgegenkommen für die Eltern auch eine spätere Bedarfserhebung festgelegt werden. Die jetzt geltende Regelung bedeutet auf den Punkt gebracht in Zahlen für eine Kindergartengruppe: Damit eine Person, nämlich die Kindergartenpädagogin, schon im Februar genau weiß, welche Kinder sie in den drei Sommerwochen zu betreuen hat, müssen bis zu 25 Familien ihre Urlaubsplanungen bereits Mitte Februar abgeschlossen haben. – Eine nicht gerechtfertigte Besserstellung der Kindergartenpädagoginnen ohne erkennbaren Vorteil, aber Nachteile für Familien.

Bei einem NÖ Landeskindergarten mit zwei Gruppen kann beispielsweise für die Sommerplanungen des Betreuungspersonals des Landes schon zu Beginn des

Kindergartenjahres festgelegt werden, welche der Kindergartenpädagoginnen ihren Dienst in den drei Wochen im Juli und welche die Betreuung im August verrichten wird. Dafür ist eine Bedarfserhebung aller Eltern bis 15. Februar nicht erforderlich. Für das Erstellen des Sommerdienstplanes ist weder ein Zeitraum von vier Monaten erforderlich, noch ist es – wie ausgeführt – erforderlich, dass für das Festlegen der Betreuungswochen der Kinderpädagoginnen die genaue Bedarfserhebung erforderlich ist. Jene Fälle, in denen eine Kindergartenpädagogin mangels Bedarf im Stammkindergarten ihre Dienstpflichten in einem anderen Kindergarten der Region zu erfüllen hat, halten sich jedoch in Grenzen, um bei diesen Überlegungen zum Vorteil der Eltern unberücksichtigt bleiben zu können.

Die Vorgabe in § 25 Abs. 4, wonach Änderungen der **zeitlichen Inanspruchnahme** nur vierteljährlich von den Familien geändert werden können, dürfte im Sinne eines familienfreundlichen Betreuungsangebotes in keiner Gemeinde Niederösterreichs gesetzeskonform angewandt werden. Es erscheint unzumutbar, Familien beispielsweise auf Grund von Änderungen des Bedarfes (Beginn einer Beschäftigung der Mutter oder Änderung der Arbeitszeiten) auf den nächstmöglichen Änderungstermin zu verweisen. Dieser enge Rahmen für Änderungen der Betreuungszeiten ist vermutlich Ursache für eine Vielzahl von „Gesetzesübertretungen“ und sollte daher überdacht werden."

Anmerkung:

Zur Bestimmung über die "häuslichen Erziehung" siehe Anmerkung zur Arbeiterkammer NÖ.

Die Urlaubsregelung musste aus der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG übernommen werden.

Die Fristen für die Meldung der Ferienbetreuung sind notwendig um eine effiziente Planung vorzunehmen.

Stellungnahme der Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

"

1. In der Änderungsanordnung der Z. 1 sollte nach dem Zitat „§ 19a“ ein Bindestrich ergänzt werden.
2. Die Ausführung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter dem Punkt „Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:“ sind nicht schlüssig.
3. In den Erläuterungen zu Z. 1, 6 und Artikel II Z. 1 und 2 wird ausgeführt, dass Ausnahmen von der Kindergartenverpflichtung von der Landesregierung mit Bescheid festzustellen sind. Im Gesetz ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde vorgesehen. Eine Klarstellung wäre erforderlich."

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde umgesetzt.